

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

269

Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 27.10.2020

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 (ThürStAnz Nr. 41/2014 S. 1299), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2020 (ThürStAnz Nr. 16/2020 S. 613), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2.1 Absatz 1a Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2.2.2 Absatz 1a wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
3. In Nummer 21 Satz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 27.10.2020

Valentina Kerst
Staatssekretärin
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 27.10.2020
Az.: 3295/1-57-211
ThürStAnz Nr. 46/2020 S. 1431

270

2. Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

Die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 09.07.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2020 am

10.08.2020 S. 965 – 969, neugefasst am 17.07.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2020 am 10.08.2020 S. 969 – 973, geändert am 25.09.2020, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 9. Oktober 2020 möglich.

Im Übrigen bleibt Ziffer 6 Abs. 1 unverändert.

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge und Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den 16.10.2020

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 21.10.2020
Az.: 3002/19-45-286
ThürStAnz Nr. 46/2020 S. 1431

271

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Zweite Phase)

1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe der Thüringer Landeshaushaltsordnung, dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen des Bundes vom 30.06.2020 und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) als Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten oder müssen.

Diese Überbrückungshilfe in Form einer Billigkeitsleistung wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe erhebliche Umsatzauffälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.